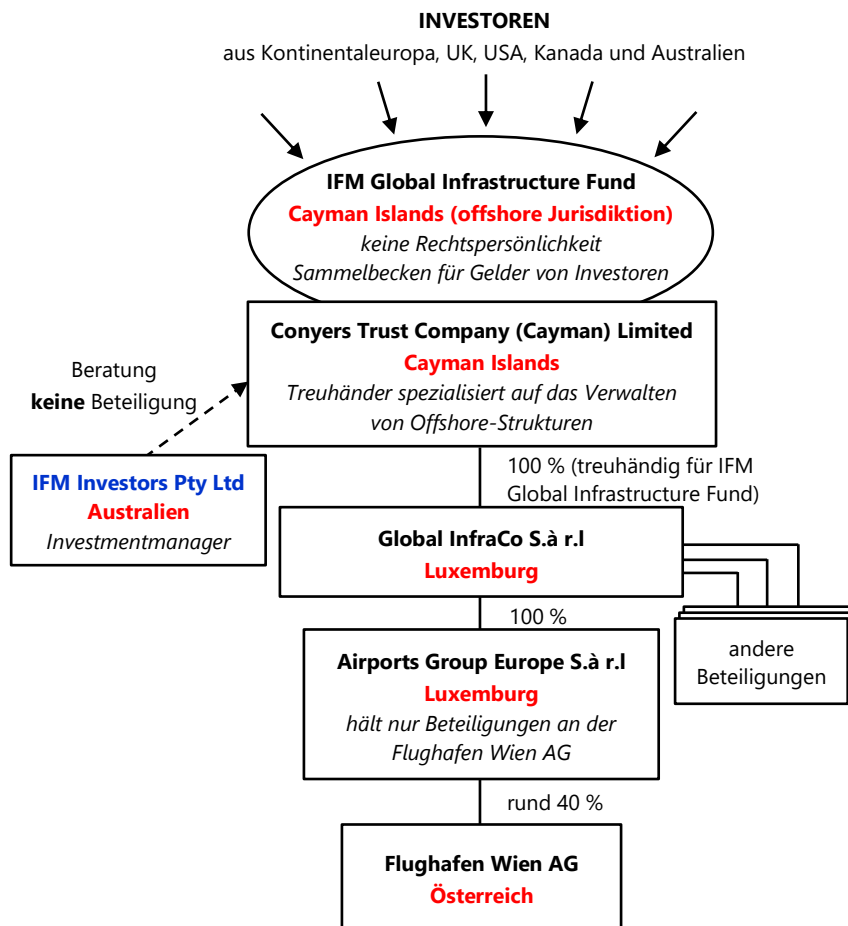


## IFM Fonds (Cayman Islands)

### 1. Struktur

Aus dem „freiwilligen öffentliche Teilangebot“ gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz der Airports Group Europe S.à r.l („**Aiports Group**“) vom 5. August 2022, wonach die Airports Group mit einer Annahmefrist bis 6. Oktober 2022 anbietet, zusätzlich zu den von ihr bereits gehaltenen rund 40% der Aktien weitere 10 % minus 10 Aktien des Grundkapitals der FHW AG zu erwerben („**Angebot**“)<sup>1</sup>, kann folgende Organisationsstruktur ermittelt werden<sup>2</sup>:



Diese Grafik, die sich aus den Angaben des Angebots ergibt, zeigt folgende Struktur:

Die Luxemburger Bieterin Airports Group hat die Aufgabe, Anteile an der FHWAG zu erwerben und zu halten. Über eine weitere Luxemburger Holdinggesellschaft ist sie an den Investmentfonds IFM Global Infrastructure Fund (im Folgenden „**IFM Fonds**“), um den es eigentlich geht, angebunden. Dieser Fonds nach dem Recht der Cayman Islands hat keine Rechtspersönlichkeit. Er ist lediglich

<sup>1</sup> <https://www.viennaairport.com/IFM2022>.

<sup>2</sup> Registerauszüge aus Luxemburg bestätigen die Beteiligungsstruktur bis zur Conyers Trust Company. Zum IFM Fonds gibt es keine öffentlich zugänglichen Unterlagen.

ein Sammelbecken für Gelder von Investoren. Gemanagt wird er von Australien aus durch die IFM Investors Pty Ltd, die über einen Beratervertrag angebunden ist. Damit der steuerliche Sitz im Steuerparadies Cayman Islands gesichert ist und nicht nach Australien, wo das eigentliche Management liegt, abwandert, wird der IFM Fonds auf den Cayman Islands treuhändisch verwaltet.

Treuhänder ist die Conyers Trust Company (Cayman) Limited, eine in der Branche sehr bekannte Rechtsanwaltskanzlei, die sich auf die Beratung und Treuhanderschaft in den Cayman Islands, Bermuda und den British Virgin Islands – alles off-shore Jurisdiktionen – spezialisiert hat.

## 2. Steuerliche Situation

### - Österreich:

- Die Gewinne der FHW AG werden mit österreichischer Körperschaftssteuer belegt (derzeit 25 %, bis 2024 sinkend auf 23 %).
- Gewinnausschüttungen der FHW AG an die Airports Group in Luxemburg, die ja bereits rund 40 % an der FHW AG hält, sind von der Kapitalertragssteuer (derzeit 27,5 %) befreit. Dieser Befreiung liegt die Entscheidung des VwGH vom 27.03.2019, (Ro 2018/13/0004) zugrunde. Das zuständige Finanzamt und das Bundesfinanzgericht hatten die Ansicht vertreten, dass die Zwischenschaltung der luxemburger Holdings lediglich der Steuervermeidung diene und Gewinnausschüttungen wirtschaftlich dem hinter der Muttergesellschaft stehenden, nicht in der EU ansässigen IFM Fonds zuzurechnen seien. Der VwGH sah dies anders. Er betrachtete die Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie als erfüllt und gestand der Airports Group die Steuerbefreiung von der KESt zu.

### - Luxemburg:

Die Gewinnausschüttungen (Dividenden) aus Österreich sind steuerbefreit. Die Dividendenzahlungen an den IFM Fonds in den Cayman Islands würden prinzipiell einer Quellensteuer von 15% unterliegen. Der Aktionär von Global InfraCo Sàrl (Muttergesellschaft der Airports Group) hat jedoch einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft zurückgekauft und annulliert. Dies scheint die Folge der am 25. Juli 2022 veröffentlichten außerordentlichen Hauptversammlung zu sein. Auf diese Weise konnte das gleiche wirtschaftliche Ergebnis wie bei einer Dividendenausschüttung erzielt werden, aber ohne Quellensteuer. Diese Praxis der Steueroptimierung wird vom Luxemburger Obersten Verwaltungsgericht als nicht missbräuchlich eingestuft (zuletzt Entscheidung vom 23. November 2017 n. 39193).

### - Cayman Islands:

Auf den Cayman Islands gibt es keine Körperschaftssteuer und keine Kapitalertragssteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren etc..<sup>3</sup> Die Cayman Islands gelten nicht umsonst als Steuerparadies.

---

<sup>3</sup> Deloitte: International Tax: Cayman Islands Highlights 2022, updated January 2022.

### **3. Cayman Islands (Kaimaninseln) auf der „EU-Geldwäsche-Blacklist“ als Hochrisikoland geführt, kein Herkunftsnachweis für die Gelder des IFM Fonds**

Der IFM Fonds nützt nicht nur die steuerlichen Vorteile der Cayman Islands, sondern auch die für off-shore Jurisdiktionen typische Intransparenz.

#### *Die Cayman Islands sind ein **Geldwäscherei-Hochrisikoland***

Basierend darauf, dass die FATF (Financial Action Task Force der OECD) die Cayman Islands derzeit als eine „*Jurisdiction under Increased Monitoring*“<sup>4</sup> führt, hat die EU-Kommission gemäß Artikel 9 der Geldwäscherichtlinie<sup>5</sup> mit Verordnung 2022/229<sup>6</sup> die Cayman Islands (dort als *Kaimaninseln* bezeichnet) auf die Liste der „*Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben*“ gesetzt.

*Der IFM Fonds muss kein wirtschaftliches Eigentümerregister führen.*

Die Cayman Islands bekennen sich zwar grundsätzlich zu den Common Reporting Standards und zum automatischen Datenaustausch und haben – wie in der EU verpflichtend – ein wirtschaftliches Eigentümerregister eingeführt. Allerdings ist davon auszugehen, dass Investmentfonds wie der IFM Fonds davon nicht erfasst sind<sup>7</sup>.

*Informationen im wirtschaftlichen Eigentümerregister sind nicht öffentlich zugänglich*

Aber selbst, wenn der IFM Fonds ein wirtschaftliches Eigentümerregister führen müsste, wäre es nicht einsehbar. Im April 2021 bekräftigte das Finanzministerium der Cayman Islands, dass auf den Cayman Islands Informationen aus dem wirtschaftlichen Eigentümerregister „vor neugierigen Blicken sicher“ seien<sup>8</sup>.

Es gibt Ankündigungen, dass das Register ab 2023 öffentlich zugänglich werden könnte<sup>9</sup>.

---

<sup>4</sup> <https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-june-2022.html>.

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849>.

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R0229&qid=1662653057335>.

<sup>7</sup> <https://www.hg.org/legal-articles/regime-to-register-the-beneficial-owners-of-cayman-island-companies-and-llcs-47977>.

<sup>8</sup> <https://www.bedellcristin.com/news/2021/ubo-information-in-cayman-is-safe-from-prying-eyes/>

<sup>9</sup> <https://www.step.org/industry-news/most-british-overseas-territories-commit-open-beneficial-ownership-registers-2023>.

#### **4. Verschleierung der Herkunft der Gelder aus der Karibik in der öffentlichen Wahrnehmung**

##### *Beschönigende Darstellung im Angebot der Airports Group*

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften muss die Bieterin ihre Struktur detailliert offenlegen. Sie wählte eine beschönigende Darstellung. Der australische Manager wird als „gemeinsam vorgehender Rechtsträger“ miteinbezogen, was im direkten Widerspruch zu der Angabe steht, dass er nur Berater sei und die Treuhänder selbstständig handeln würden (was sie offiziell müssen, um den steuerlichen Sitz auf den Cayman Islands zu sichern).

Die Investoren werden nur nebenbei erwähnt. Sie seien aus Kontinentaleuropa, UK, USA, Kanada und Australien, nähere Angaben fehlen. In der graphischen Darstellung der Organisationsstruktur auf Seite 10 des Angebots kommen sie nicht vor. Dabei geht es gerade um ihr Geld, mit dem das Investment in Österreich finanziert wird. Indem man in der Darstellung die australische Managementfirma mit „IFM Investors“ abkürzt, und die Investoren in keiner Form schematisch darstellt, entsteht der Eindruck, dass das Geld von IFM Investors kommt.

Die Grafik im Angebot verfälscht die wahre Situation auch insofern, als sie den Beratervertrag zwischen dem australischen Manager „IFM Investors“ und den Treuhändern auf den Cayman Islands schematisch genauso wie eine Beteiligung darstellt.

##### *Keine Erwähnung der Cayman Islands in der APA-OTS vom 11. August 2022*

Auch die am 11. August 2022 versendete Pressemitteilung, mit der bekannt gegeben wurde, dass Airports Group zu den bereits gehaltenen geringfügig mehr als 40% weitere 9,99 % aller Aktien an der FHW AG erwerben will, nährt dieses Bild. Es ist von australischen Pensionsfonds die Rede und von der in Luxemburg ansässigen Bieterin. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass es sich beim IFM Global Infrastructure Fund um einen Investmentfonds auf den Cayman Islands handelt.

##### *Keine Erwähnung der Cayman Islands in diversen Presseartikeln<sup>10</sup>, insbesondere dem vom 08.09.2022<sup>11</sup>*

Ein großer Artikel in der „Die Presse“, getitelt mit „Kampf um Flughafen Wien“ spricht nur von den Australiern. Der Vorstand der FHWAG scheint diese Imagepflege zu unterstützen.

#### **5. Wirtschaften auf Kosten des Lebensraumes und der Gesundheit der anderen**

Der IFM Fonds findet für die Veranlagung seiner off-shore Gelder am Flughafen Wien ideale Bedingungen vor. Er hat ausschließlich Vorteile, alle Nachteile tragen die Österreicher:innen. Ihnen

---

<sup>10</sup> <https://www.diepresse.com/4959851/australier-halten-nun-3816-prozent-am-flughafen-wien/>;  
<https://kurier.at/wirtschaft/flughafen-wien-im-halbjahr-zurueck-in-der-gewinnzone-ifm-uebernahme/402114768>.

<sup>11</sup> <https://www.diepresse.com/6186814/kampf-um-den-flughafen-wien>.

verbleiben die Umweltbelastung und die Pflicht zur Subventionierung, immer wenn Bedarf dafür besteht.

Der Erwerb von Aktien an der FHWAG ist ein sicheres Investment:

- Die FHWAG kann/darf nicht in Konkurs gehen; sie betreibt ein wesentliches Infrastrukturunternehmen, aufgrund internationaler Verpflichtungen besteht Betriebspflicht;
- Die FHWAG wird in der Krise aus Steuergeldern finanziert (Fixkostenzuschüsse, Kurzarbeit etc.);
- Der FHWAG wird ihr Hauptkunde, die Austrian Airlines, ebenfalls aus Steuergeldern erhalten. Die AUA wurde bereits mit fast 1 Mrd. Euro subventioniert.

Die Wirtschaftstätigkeit am Flughafen Wien findet bekanntlich unter steuerlich hoch privilegierten Bedingungen statt, die sich unmittelbar auf die Attraktivität des Investments auswirken:

- Kerosin ist (noch immer) steuerfrei (Ausnahme in EU-Energiesteuerrichtlinie);
- Flugtickets unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Ausnahme innerösterreichische Flüge), dennoch haben Airlines den vollen Vorsteuerabzug;
- Die gigantischen Flächen des Flughafens sind grundsteuerbefreit:

Dass die Dividenden für die Airports Group und den IFM Fonds steuerbefreit sind, wurde oben in Punkt 2. dargestellt.

Der Streubesitzgedanke (der Flughafen gehört uns allen) wurde *ad absurdum* geführt. Ein Investor, dessen enorme Kaufkraft nicht zuletzt daher rührt, dass er keine oder kaum Steuern zahlt, kauft einfach auf. „Normale“ Aktionäre können da nicht mithalten. Österreichische Aktionäre kaufen aus (hoch) versteuertem Einkommen und zahlen 27,5% KESt auf die Dividende.

## **6. Ein positiver Aspekt der möglichen Beherrschung des Flughafen Wien durch den IFM Fonds**

Die Manager des IFM Fonds interessieren sich ausschließlich für eine maximale Performance im Sinne des „shareholder value“. Das bedeutet, dass sie betriebswirtschaftlich unsinnigen Projekten wie die Errichtung der 3. Piste nicht zustimmen würden.

## **7. Genehmigung nach dem Investitionskontrollgesetz**

Das Angebot der Airports Group steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entscheidet, dass der Aktienkauf nach den Bestimmungen des Investitionskontrollgesetzes<sup>12</sup> keiner Genehmigungspflicht unterliegt oder, dass es genehmigt wurde. Bisher dürfte die Genehmigung noch nicht vorliegen (siehe oben zitierten Presseartikel „Kampf um Flughafen Wien“).

---

<sup>12</sup> Investitionskontrollgesetz 2020 (InvKG) BGBl. I Nr. 87/2020 v. 24.7.2020.

Mit dem Investitionskontrollgesetz kann die Übernahmen oder Beteiligungen ausländischer Personen an österreichischen Unternehmen untersagt werden oder an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, wenn der Erwerb möglicherweise die Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge gefährdet. Verkehrsinfrastruktur fällt in die Liste der relevanten Wirtschaftsbereiche.

Es stellt sich die Frage, ob das Angebot nach der Zielsetzung des Investitionskontrollgesetzes freigegeben werden kann. Zu bedenken gilt ganz grundsätzlich die Herkunft der Gelder aus einem Geldwäscherei-Hochrisikoland, weiters die Möglichkeit, dass Gelder sanktionierter Personen in dem Sammelbecken von off-shore Geldern des IFM Fonds enthalten sein könnten.

Schließlich muss man überlegen, ob es mit der Zielsetzung des Investitionskontrollgesetzes vereinbart werden kann, die Kontrolle am Flughafen Wien noch weiter abzugeben, insbesondere im Hinblick auf die intransparente Struktur des vermeintlichen australischen Pensionsfonds im karibischen off-shore Bereich. Umgekehrt könnte gerade darin ein positiver Aspekt im Hinblick auf die bisherige „großkoalitionäre“ Führung des Flughafens liegen, was der von der ÖVP gestellte Wirtschaftsminister aber vermutlich anders sieht, und streng genommen nicht eine Frage des Investitionskontrollgesetzes ist.

8. September 2022